

Kammkarte 106



Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Empfangsanlage für den
Unterhaltungsrundfunk

wird Herrn Rufard Friesen
~~Fran~~
in Mühlenbeck b. Berlin. Straße

nach Maßgabe der Bekanntmachung über den Unterhaltungsrundfunk vom 24. August 1925
(Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1925 Nr. 81, S. 443 ff.) unter den umstehend an-
gegebenen Bedingungen erteilt.

Die Genehmigungsgebühr von monatlich 2 R.M ist für Monat Dezember
mit Zwei R.M erstmalig entrichtet; die weiteren Gebühren zieht das Zustell-
Postamt Mühlenbeck b. Berlin.

für je 1 volles Calendernierteljahr *)
monatlich

im voraus ein. Die Zusteller sind nicht berechtigt, in Abweichung von dieser Be-
stimmung Vorauszahlungen anzunehmen. Eine Änderung der Zahlungsweise, auch
wenn sie z. B. bei Reisen nur einmalig gewünscht wird, ist schriftlich, spätestens 10 Tage vor
Ablauf des Zeitraums, für den die Gebühr bezahlt ist, beim Zustell-Postamt zu beantragen.

Deutsche Reichspost

Postamt

Gallert



Tagesstempel

*) Anm.: Nichtzutreffendes ist zu streichen

Bitte wenden!

I. Allgemeines

§ 1

Der Inhaber der Anlage ist nur zur Aufnahme des „Unterhaltungsrundfunks“ und der „Nachrichten an Alle“ sowie zur Aufnahme der **Wellen der Versuchssender** berechtigt. **Sonstiger Funkverkehr darf nicht aufgenommen** werden und, wenn er unbeabsichtigt empfangen wird, weder niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt noch irgendwie gewerbsmäßig verwertet werden; dies gilt insbesondere für die Nachrichten von Sonderdiensten, wie Presse- und Wirtschafts Rundfunkdienst, zu deren Aufnahme nur die Teilnehmer dieser Dienste berechtigt sind.

§ 2

Der Genehmigungsinhaber hat keinen Anspruch auf eine Belieferung mit Nachrichten oder auf eine gute und störungsfreie Übermittlung

§ 3

Der Genehmigungsinhaber darf durch seine Funkempfangsanlage den **Betrieb von Telegraphen- und Fernsprechanlagen**, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie **von Funkanlagen nicht stören**.

§ 4

Beauftragten der Deutschen Reichspost ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich die Empfangsanlage oder Teile von ihr befinden, jederzeit zu gestatten.

§ 5

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

§ 6

Bei Verstößen gegen die **Genehmigungsbedingungen** kann die **Genehmigung entzogen** werden, auch wenn die Verstöße nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbar sind; der Genehmigungsinhaber ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benützt.

II. Empfangsanlage

§ 7

Die Beschaffung, Errichtung und Instandhaltung der Empfangsanlage sind ausschließlich Sache des Inhabers der Genehmigung. Wird der Betrieb der Empfangsanlage durch eine elektrische Anlage der Deutschen Reichspost beeinträchtigt, so ist es Sache des Inhabers der Empfangsanlage, diese auf seine Kosten so zu gestalten, daß sie nicht beeinträchtigt wird, auch wenn die Anlage der Deutschen Reichspost später errichtet oder geändert worden ist.

§ 8

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Empfangsanlage; der Inhaber darf die Anlage mit verschiedenem Empfangsgerät abwechselnd betreiben, jedoch dürfen **nicht mehrere Empfangsgeräte gleichzeitig** betrieben werden.

§ 9

Der Anschluß anderer Haushalte an das Empfangsgerät ist nur dann gestattet, wenn für diese ebenfalls eine Genehmigung vorliegt.

§ 10

Die Errichtung und der Betrieb der Empfangsanlage sind nicht an einen Ort, insbesondere nicht an die Wohnung gebunden.

Der Inhaber muß auf Verlangen die Genehmigungsurkunde und die letzte Gebühren-Empfangsbefcheinigung vorweisen.

§ 11

Wohnungsänderungen sind dem Zustell-Postamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Der Luftleiter*) muß so ausgeführt werden, daß seine Bauteile in unbeschädigtem Zustande von sämtlichen Teilen der öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen bei allen Witterungsverhältnissen (Wind, Wärmeschwankungen, Schnee- und Eisansatz) in wagerechter und in senkrechter Richtung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Berührung ausschließen.

Durch die Art der Anlegung des Luftleiters oder durch besondere Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß seine Bauteile, wenn sie schadhast sind, mit den im Abs. 1 bezeichneten Anlagen nicht in Berührung kommen können. Ist keine der beiden Maßnahmen möglich, so muß durch besonders sicheren Bau des Luftleiters dafür gesorgt werden, daß alle Bauteile die vorkommende mechanische Höchstbeanspruchung ohne nachteilige Veränderungen zu ertragen vermögen; der besonders sichere Bau ist bei Überkreuzungen der im Abs. 1 bezeichneten Anlagen stets anzuwenden.

§ 13

Luftleiter, die den Bestimmungen des § 12 nicht entsprechen oder den Ausbau, die Änderung oder Aufhebung öffentlichen Zwecken dienender Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen behindern oder gefährden, sind auf Kosten des Genehmigungsinhabers **zu ändern** oder zu verlegen.

§ 14

An Stützvorrichtungen des Telegraphen- und Fernsprechnetzes der Deutschen Reichspost dürfen Luftleiter nur mit deren besonderer Zustimmung und nach Maßgabe der von ihr zu erlassenden näheren Vorschriften angebracht werden.

III. Gebühren; Dauer der Genehmigung

§ 15

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt monatlich 2 *R.M.*; sie wird nach Festsetzung in der Genehmigungsurkunde monatlich oder vierteljährlich im voraus fällig; erstmalig ist die Gebühr bei Aushändigung der Genehmigungsurkunde für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, von Vierteljahrzahlern sogleich für den Rest des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

§ 16

Für verlorengegangene Genehmigungsurkunden stellen die Postämter auf Antrag Doppel gegen eine Gebühr von 0,50 *R.M.* aus.

§ 17

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Unterhaltungsrundfunk schriftlich verzichtet. Der Verzicht ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zulässig und muß spätestens 5 Tage vorher beim Zustell-Postamt eingehen.

Die **Genehmigung erlischt** ferner ohne weiteres, wenn der Inhaber entgegen § 11 Wohnungsänderungen nicht mitgeteilt hat und mit der Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats im Rückstand bleibt; er bleibt jedoch verpflichtet, die Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

§ 18

Die Deutsche Reichspost kann die Genehmigung jederzeit widerrufen oder ändern. Der Genehmigungsinhaber hat alle hieraus für die technische Änderung oder in irgendwelcher anderen Beziehung entstehenden Kosten zu tragen.

Weim Widerruf wegen Nichtzahlung der Gebühren bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahrs bestehen.

§ 19

Nach Ablauf der Genehmigung ist die **Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen**; **Luftleiter und Erdungsanschlüsse** sind zu beseitigen. Die Genehmigungsurkunde ist dem Zustell-Postamt zurückzusenden.

*) Die Beschaffung der etwa erforderlichen Zustimmung der Gebäudeigentümer, Polizeiverwaltungen usw. ist ausschließlich Sache des Genehmigungsinhabers.

Sorgfältig aufbewahren!

Achtung!



Achtung!

Kostenlose Haftpflichtversicherung für alle Rundfunkeilnehmer

(bei Personenschäden bis zu 100000 RM)

(bei Sachschäden bis zu 25000 RM)

Die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft hat mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab mit 5 Versicherungsgesellschaften unter Führung der „Allianz und Stuttgarter Verein“ Vers.-Akt.-Ges. Berlin zugunsten sämtlicher postalisch gemeldeten Rundfunkhörer des Deutschen Reiches und des Freistaates Danzig eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Prämie wird von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft gezahlt; die versicherten Hörer genießen also den gebotenen Versicherungsschutz vollkommen kostenlos.

I Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt für die am 1. Januar 1929 vorhandenen postalisch genehmigten Rundfunkempfangsanlagen mit dem 1. Januar 1929 mittags 12 Uhr. Für die nach dem 1. Januar 1929 neu hinzukommenden Rundfunkeilnehmer beginnt der Versicherungsschutz an dem Tage mittags 12 Uhr, an dem erstmalig die Rundfunkgebühren bezahlt werden. Der Versicherungsschutz endet mit dem Erlöschen der von der Deutschen Reichspost erteilten Rundfunkgenehmigung.

II Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfaßt alle Personen- und Sachschäden, die durch die Rundfunk-

empfangsanlage einschließlich der Hochantenne verursacht werden, soweit es sich um Schäden handelt, die dritten Personen entstehen und für die der Besitzer der betreffenden Empfangsanlage oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder auf Grund von Verträgen mit Haus- oder Grundstückseigentümern haftpflichtig sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auch auf solche Fälle, in denen ein Untermieter seinem Hauptmieter gegenüber haftpflichtig ist.

Ersatzansprüche dritter Personen, die nicht auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und auch nicht auf Grund von Verträgen mit Haus- oder Grundstückseigentümern beruhen (also z. B. Fälle, in denen sich der Rundfunkeilnehmer freiwillig bereit erklärt Schadenersatz zu leisten, obwohl er weder gesetzlich noch auf Grund von Verträgen der erwähnten Art zum Schadenersatz verpflichtet ist) fallen hiernach nicht unter die Versicherung. Ebenso kommt ein Ersatz von Schäden, die dem Rundfunkeilnehmer selbst oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen entstehen, nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für Schäden der Angestellten, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Rundfunkeilnehmers. Ferner sind vorsätzlich

herbeigeführte Schäden sowie solche Schäden, die dadurch entstehen, daß der Rundfunkteilnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung die Versicherungsgesellschaft verlangt hat, nicht beseitigte, durch die Versicherung nicht gedeckt.

III Versicherungshöhe

Die Versicherungsgesellschaften übernehmen Schadenersatz

bei Personenschäden bis zu 100 000 RM
bei Sachschäden bis zu 25 000 RM

für jeden Schadensfall.

IV Was hat der Rundfunkteilnehmer in einem Schadensfalle zu tun?

1. Wenn infolge eines von einer Rundfunkempfangsanlage verursachten Schadens Ersatzansprüche gegen den Besitzer der Anlage von dritten Personen erhoben werden, so hat der Rundfunkteilnehmer hiervon unverzüglich der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft in Berlin W9, Potsdamer Str. 4, Mitteilung zu machen. Sind die Ersatzansprüche von der betreffenden dritten Person schriftlich erhoben worden, so ist dieses Schreiben mit der Schadensmeldung an die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mit einzusenden. Ebenso sind alle weiteren Schreiben der den Ersatzanspruch stellenden dritten Person stets unverzüglich nach Empfang an die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft weiterzuleiten.

2. Der betreffenden dritten Person, die den Schadenersatzanspruch gestellt hat, ist seitens des Rundfunkteilnehmers nur mitzuteilen, daß der Anspruch der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft zur weiteren Erledigung gemeldet worden sei. Weitere Erklärungen zu dem Schadensfalle oder zu dem Ersatzanspruch sind grundsätzlich abzulehnen. Ohne schriftliches Einverständnis der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft darf der Rundfunkteilnehmer den Ersatzanspruch nicht anerkennen, auch nicht etwa schon von sich aus Ersatz leisten. Auch Vorschußzahlungen usw. auf die von der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft festzusetzende Ersatzsumme dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Versicherungsgesellschaft geleistet werden.

3. Wenn infolge eines von einer Empfangsanlage verursachten Schadens gegen den betreffenden Rundfunkteilnehmer ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, so ist der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft auch hiervon stets unverzüglich Mitteilung zu machen, ganz gleich ob nebenher noch ein Schadenersatzanspruch von einer dritten Person erhoben worden ist oder nicht.

4. Unmittelbare Schadensmeldungen an die geschäftsführende Versicherungsgesellschaft sind nicht zu erstatten; die Meldungen sind vielmehr ausschließlich an die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft zu senden.

Besonders wird noch bemerkt, daß die Deutsche Reichspost mit Versicherungsangelegenheiten nichts zu tun hat. Meldungen an die Postanstalten oder an andere Stellen der Postverwaltungen sind deshalb zwecklos.

V Erledigung der Schadensfälle

Der Rundfunkteilnehmer hat mit der Erledigung der Schadensfälle nichts weiter zu tun; er hat nur die unter Ziffer IV 1 erwähnte Meldung zu erstatten und im übrigen alle an ihn gerichteten Fragen der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft wahrheitsgemäß zu beantworten.

Die weitere Behandlung der Schadensmeldungen erfolgt durch die Versicherungsgesellschaft „Allianz und Stuttgarter Verein“ in Berlin. Diese Gesellschaft übernimmt die gesamten Verhandlungen mit der den Ersatzanspruch stellenden dritten Person und ist berechtigt, alle erforderlichen Erklärungen im Namen des Rundfunkteilnehmers abzugeben, einen Vergleich zu schließen, unberechtigte Ansprüche abzulehnen usw., kurz den Ersatzanspruch bis zur endgültigen Erledigung für den Rundfunkteilnehmer zu bearbeiten. Auch die etwa nötig werdende Durchführung einer gerichtlichen Klage übernimmt die Versicherungsgesellschaft, die von sich aus einen Rechtsanwalt mit der Prozeßführung beauftragt. Diesem Rechtsanwalt muß der Rundfunkteilnehmer auch von sich aus Vollmacht erteilen sowie alle verlangten Auskünfte geben.

Die gesamten Prozeßkosten trägt die Versicherungsgesellschaft.

Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H.
Berlin W 9, Potsdamer Straße 4